

**Ordnung für die Magisterprüfung  
(zugleich akademische Abschlußprüfung)  
an der Theologischen Fakultät  
der Universität Heidelberg**

vom 4. November 1964

**§ 1 Zweck der Prüfung**

Studenten der evangelischen Theologie können ihr Studium mit einer Prüfung abschließen, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines "Magisters der Theologie (Mag. theol.) verbunden ist. In ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und wissenschaftliche Urteilsfähigkeit besitzt.

**§ 2 Prüfungskommission**

Die Magisterprüfung wird von der Fakultät abgenommen, diese entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie bildet eine Prüfungskommission, die aus dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzendem und je einem der für die Prüfungsfächer zuständigen Lehrstuhlinhaber besteht. Hat ein Privatdozent die Arbeit angeregt, so wird er in die Prüfungskommission aufgenommen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission regelt der Vorsitzende die Vertretung.

**§ 3 Zulassung zur Prüfung**

Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

1. Die Vorlage des Reifezeugnisses einer deutschen Höheren Schule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses, eines Lebenslaufs und eines Führungszeugnisses.

Außerdem sind vorzulegen eine Erklärung über etwaige früher abgelegte akademische oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.

2. Den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession. In besonders gelagerten Fällen entscheidet die Fakultät.

3. Den Nachweis über zureichende Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache. Über Ausnahmen in Bezug auf hebräische und lateinische Sprachkenntnisse entscheidet die Fakultät.

Kandidaten aus nicht-deutschsprachigen Ländern haben ferner den Nachweis zureichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu führen.

4. Den Nachweis eines ordnungsmäßigen Theologie-Studiums von mindestens acht Semestern, von denen mindestens sechs Semester nach Bestehen der letzten Sprachprüfung abgeleistet sein müssen. Wenigstens vier Studiensemester sollen an einer deutschsprachigen theologischen Fakultät verbracht sein, davon zwei Semester an der Fakultät, bei der die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt wird. Zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit seines Studiums im nicht-deutschsprachigen Ausland hat der Kandidat Zeugnisse einer gleichwertigen Hochschule vorzulegen, die den Zulassungsvoraussetzungen zum 1. theologischen Examen möglichst entsprechen. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse sollen die Fakultäten vor ihrer Entscheidung die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.
5. Die Vorlage der Magisterschrift.

#### **§ 4 Umfang der Prüfung**

1. Zum Magisterexamen hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einer der theologischen Disziplinen einzureichen und sich einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung in folgenden Hauptdisziplinen zu unterziehen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie oder Missionswissenschaft und Allgemeine Religionswissenschaft.
2. Die Magisterschrift soll die Befähigung des Kandidaten zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich einer der theologischen Disziplinen und zu selbständiger theologischer Urteilsbildung erweisen. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und sollte in der Regel noch nicht veröffentlicht sein. Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; in begründeten Fällen kann die Fakultät die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.
3. Außerhalb des Faches, dem die Magisterschrift entnommen ist, hat der Kandidat aus dem Bereich der Hauptdisziplinen vier Klausuren zu schreiben, darunter eine neutestamentliche, es sei denn, dass die

Magisterschrift diesem Fach entnommen ist. Die Klausuren können in deutscher, englischer oder französischer Sprache geschrieben werden.

4. Die mündliche Prüfung umfaßt das Fach, dem die Magisterschrift entnommen ist, sowie die in § 4 Abs. 1 genannten theologischen Hauptdisziplinen, und zwar mindestens die beiden exegetischen und eine weitere Hauptdisziplin. Sie findet in deutscher Sprache statt.

## **§ 5 Magisterschrift**

1. Das Thema der Magisterschrift wird von dem Bewerber mit einem Lehrstuhlinhaber oder einem Privatdozenten vereinbart, der die Fakultät davon unterrichtet. Der Privatdozent soll die Fakultät auch dann unterrichten, wenn er einem Kandidaten die Bitte, ihm ein Magisterschrift-Thema zu nennen, abgeschlagen hat.
2. Die Arbeit soll innerhalb eines Jahres angefertigt und in fünf Exemplaren der Fakultät eingereicht werden.
3. Mit der Magisterschrift ist eine Versicherung darüber einzureichen, dass der Kandidat die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes gekennzeichnet hat.
4. Nach Genehmigung des Zulassungsgesuches zur Magisterprüfung bestimmt die Fakultät als Gutachter neben dem Dozenten, mit dem das Thema der Magisterschrift vereinbart ist, einen Korreferenten. Der Korreferent soll Ordinarius sein, sofern der Referent es nicht ist. Auf Grund dieser Gutachten entscheidet die Fakultät über die Annahme der Abhandlung. Das Prädikat kann lauten: sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend. Wird die Arbeit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 6 Klausuren und mündliche Prüfung**

Nach Annahme der Magisterschrift durch die Fakultät setzt der Dekan die Termine für die Klausuren und die mündliche Prüfung fest. Der Kandidat hat für die Klausuren je vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 Minuten, in den übrigen Fächern

mindestens je 20 Minuten.

Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet: sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend - nicht ausreichend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis aus Klausur und mündlicher Prüfung in mehr als einem Fach "nicht ausreichend" ist.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, in der Regel nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach 1 Jahr. Die Fakultät entscheidet darüber, in welchen Fächern und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung schriftlich und mündlich zu wiederholen ist.

## **§ 7 Ergebnis der Prüfung**

1. Auf Grund sämtlicher Prüfungsleistungen des Kandidaten stellt die Fakultät das Gesamtergebnis fest. Die Gesamtleistung ist wie folgt zu bewerten: mit Auszeichnung - sehr gut - gut - bestanden - nicht bestanden.
2. Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit "sehr gut" bewertet worden sind.
3. Der Kandidat erhält auf Grund der bestandenen Prüfung eine Urkunde, durch die ihm der Grad eines "Magister der Theologie" (Mag. theol.) verliehen wird. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung. Ihr wird ein Prüfungszeugnis beigelegt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

## **§ 8 Gebühren**

Prüfungsgebühr           150,00 DM  
Wiederholung der Prüfung 75,00 DM.

## **§ 9 Ungültigkeitserklärung und Entziehung**

Auf die Ungültigkeitserklärung der Prüfung die Entziehung des Magistergrades finden die Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechende Anwendung.

**01-01-2a**

Codiernummer

**04.11.1964**

letzte Änderung

**01-5**

Auflage - Seitenzahl

---

=====

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart,  
Az.: H 1772/34 vom 4. November 1964.